

Verfassung des Kantons Zürich

**(Änderung vom 10. Mai 2010; Anpassung an die neuen Prozessgesetze
des Bundes)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und in den geänderten Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. März 2010,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Grundsätze
der Gerichts-
organisation

Art. 74 Abs. 1 unverändert.

² Die obersten kantonalen Gerichte sind das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.

Zivil- und Straf-
rechtspflege

Art. 76 ¹ Für Zivil- und Strafverfahren sieht das Gesetz zwei gerichtliche Instanzen vor. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor, wenn das Bundesrecht die Beurteilung durch eine einzige kantonale Instanz zulässt.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

II. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Beschluss des Kantonsrates über die Aufhebung und Änderung von Beschlüssen des Kantonsrates

(vom 10. Mai 2010)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und in den geänderten Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. März 2010,

beschliesst:

I. Die nachstehenden Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Beschluss des Kantonsrates vom 7. Januar 2008 über die Bezeichnung der zuständigen Instanzen gemäss Änderung des OR vom 16. Dezember 2005 (LS 211.51),
2. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 (LS 212.32),
3. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur vom 27. September 1999 (LS 212.33),
4. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder am Kassationsgericht vom 16. April 2007 (LS 212.721),
5. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts vom 22. April 1991 (LS 212.73),
6. Beschluss des Kantonsrates vom 14. September 2009 über die zuständige kantonale Instanz für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (noch nicht in Kraft gesetzt),
7. Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Rechtsmittelinstanz bei Anwendung des Jugendstrafgesetzes vom 31. März 2008 (LS 321.213).

II. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes vom 22. April 1991 (LS 212.53) wird wie folgt geändert:

Ziff. I. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die jährliche Zulage für das Präsidium des Gesamtgerichtes und für das Präsidium des Handelsgerichtes beträgt Fr. 20 840, diejenige für die Vizepräsidien und für das Vizepräsidium des Handelsgerichtes Fr. 10 420.

III. Dieser Beschluss tritt mit dem Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

**Gesetz
über die Anpassung der kantonalen Behörden-
organisation und des kantonalen Prozessrechts
in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze
des Bundes**

(vom 10. Mai 2010)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und in den geänderten Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. März 2010,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

(vom 10. Mai 2010)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz

Gegenstand

- a. regelt die Organisation der Behörden und deren Zuständigkeit in Zivil- und Strafverfahren,
- b. enthält die zur Ausführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008, der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 notwendigen Verfahrensvorschriften,
- c. bestimmt die zuständigen Gerichte in besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB und regelt das von diesen anzuwendende Verfahren,
- d. regelt die Zuständigkeit der Gerichte für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 1 lit. b ZPO),
- e. bestimmt die zuständigen Gerichte bei Zwangsmassnahmen in bestimmten Bereichen des Verwaltungsrechts,
- f. regelt die Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.

Kantonales
Zivil- und Straf-
recht

§ 2. Die ZPO, die StPO, die JStPO und dieses Gesetz finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Zivil- und Strafrecht des Kantons sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung.

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gerichte

§ 3. ¹ Für Zivil- und Strafverfahren bestehen

- a. in jedem Bezirk ein Bezirksgericht mit Arbeits-, Miet- und Jugendgericht,
- b. das Obergericht mit Handelsgericht.

² Besteht das Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, überträgt es die Befugnisse des Jugendgerichts einer Abteilung.

³ Die Gerichte entscheiden über weitere Angelegenheiten, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es bestimmt.

Sitz

§ 4. Der Sitz der Bezirksgerichte befindet sich am Bezirkshauptort. Das Obergericht hat seinen Sitz in Zürich.

Wahl

§ 5. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Richterinnen und Richter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Neben-
beschäftigungen
der Richter

§ 6. ¹ Die berufsmässige Vertretung von Parteien ist untersagt:

- a. den vollamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor allen Gerichten,
- b. den teilamtlichen Mitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor diesen Gerichten,
- c. den nicht vollamtlichen Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts, den Beisitzenden der Arbeits- und Mietgerichte sowie den Handelsrichterinnen und -richtern vor dem Gericht, dem sie angehören.

² Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, angehören.

§ 7. ¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts, Beisitzende eines Arbeits- oder Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und -richter das Gericht, dem sie angehören, schriftlich über

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

- a. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Jedes Gericht erstellt und veröffentlicht ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1. Es wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

§ 8. ¹ Jedes Bezirksgericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

Mitglieder

² Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder fest.

³ Das Obergericht bestimmt jeweils vor den Wahlen für jedes Bezirksgericht nach dessen Anhörung die Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und legt die Beschäftigungsgrade für die Teilämter fest. Dies gilt auch bei Ersatzwahlen.

§ 9. ¹ Das Obergericht bestimmt die Zahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie der Einzelrichterinnen und -richter der Bezirksgerichte.

Vizepräsidenten
und Einzel-
richter

² Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl die Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Einzelrichterinnen und -richter.

Präsidium der
Arbeits-, Miet-
und Jugend-
gerichte

§ 10. Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern die Präsidentinnen und Präsidenten

- a. des Arbeitsgerichts,
- b. des Mietgerichts,
- c. des Jugendgerichts.

Ersatz-
mitglieder

§ 11. ¹ Das Obergericht kann auf Antrag eines Bezirksgerichts Ersatzmitglieder ernennen. Es bestimmt deren Befugnisse.

² Als Ersatzmitglied kann ernannt werden, wer in der Schweiz politischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 hat.

Wahl der
Beisitzenden
der Arbeits-
gerichte

§ 12. ¹ Nach der Gesamterneuerung des Bezirksgerichts werden die Beisitzenden der Arbeitsgerichte gewählt. Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts deren Zahl für jedes Bezirksgericht fest.

² Je die Hälfte der Beisitzenden sind Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerseite. Die Beisitzenden werden nach Möglichkeit gleichmässig aus folgenden Berufsgruppen vorgeschlagen:

- a. Baugewerbe und Handwerksbetriebe,
- b. Industriebetriebe,
- c. Dienstleistungsbetriebe, Handel und Gastgewerbe.

³ Das Bezirksgericht holt Vorschläge entsprechender Verbände ein, die es nach Möglichkeit berücksichtigt. Es reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite ein.

⁴ Die Beisitzenden sind in mehreren Bezirken wählbar.

⁵ Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. GPR.

Wahl der
Beisitzenden
der Mietgerichte

§ 13. ¹ Nach der Gesamterneuerung des Bezirksgerichts werden die Beisitzenden der Mietgerichte gewählt. Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts deren Zahl für jedes Bezirksgericht fest.

² Je die Hälfte der Beisitzenden sind Vertreterinnen und Vertreter der Vermieter- bzw. der Mieterseite. Je zwei Beisitzende sind Verpachtende und Pachtende aus dem Bereich der Landwirtschaft.

³ Das Bezirksgericht holt Vorschläge entsprechender Verbände ein, die es nach Möglichkeit berücksichtigt. Es reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Vermieter- und die Mieterseite ein.

⁴ Die Beisitzenden sind in mehreren Bezirken wählbar.

⁵ Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. GPR.

- § 14. Das Bezirksgericht entscheidet in Dreierbesetzung (Kollegialgericht). Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte. Besetzung des Gerichts
a. Im Allgemeinen
- § 15. ¹ Das Arbeitsgericht wird mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten und je einer Beisitzenden oder einem Beisitzenden aus der Gruppe der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden besetzt. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte. b. Als Arbeitsgericht
- ² Die Beisitzenden werden unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde beigezogen.
- § 16. ¹ Das Mietgericht wird mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Beisitzenden besetzt. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte. c. Als Mietgericht
- ² Bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume werden je eine Beisitzende oder ein Beisitzender aus der Gruppe der Vermietenden und der Mietenden beigezogen.
- ³ Bei Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht werden je eine Beisitzende oder ein Beisitzender aus der Gruppe der Verpachtenden und der Pachtenden beigezogen.
- § 17. ¹ Die Bezirksgerichte stellen die leitenden und die übrigen Gerichtsschreiberinnen oder -schreiber sowie das administrative Personal an. Juristisches und administratives Personal
- ² Das Obergericht bestimmt die Zahl dieser Stellen.
- § 18. ¹ Die Bezirksgerichte erlassen eine Geschäftsordnung. Sie können darin Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen. Geschäftsordnung
- ² Die Geschäftsordnungen sind dem Obergericht zur Genehmigung vorzulegen.

B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts

- § 19. Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist. Als Zivilgericht
a. Im Allgemeinen
- § 20. ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als Arbeitsgericht erstinstanzlich: b. Als Arbeitsgericht
- Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden,
 - Streitigkeiten zwischen Verleihenden und Arbeitnehmenden,

- c. Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittlerinnen oder Vermittlern und Stellensuchenden,
- d. Klagen von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995,
- e. Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (Art. 243 Abs. 2 lit. e ZPO).

² Ist für eine Streitigkeit auch ein anderes Gericht zuständig, können die Parteien schriftlich dessen Zuständigkeit vereinbaren. Der Ausschluss des Arbeitsgerichts darf nicht im Voraus vereinbart werden.

c. Als
Mietgericht

§ 21. ¹ Das Mietgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten

- a. aus Miet- (Art. 253 a OR) und aus Pachtverhältnissen (Art. 276 OR) für Wohn- und Geschäftsräume,
- b. aus landwirtschaftlicher Pacht gemäss Art. 17 Abs. 2, 26 und 28 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht.

² Ist für eine Streitigkeit auch ein anderes Gericht zuständig, können die Parteien schriftlich dessen Zuständigkeit vereinbaren. Der Ausschluss des Mietgerichts darf nicht im Voraus vereinbart werden.

Als Strafgericht
a. Im
Allgemeinen

§ 22. Das Bezirksgericht beurteilt erstinstanzlich alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen.

b. Als Jugend-
gericht

§ 23. Das Bezirksgericht entscheidet als Jugendgericht gemäss JStPO.

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts

Als Zivilgericht
a. Im
Allgemeinen

§ 24. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:

- a. Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ZPO, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind,
- b. Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 198 lit. e Ziff. 2–8 ZPO,
- c. Angelegenheiten und Streitigkeiten im summarischen Verfahren (2. Teil, 5. Titel ZPO, Art. 248 ff. ZPO), die keiner anderen Instanz zugewiesen sind,
- d. besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (2. Teil 6.–8. Titel ZPO, Art. 271 ff. ZPO) und Klagen aus Verwandtenunterstützung,

- e. die Vollstreckung (2. Teil 10. Titel ZPO), insbesondere die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide.

§ 25. Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 20 bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000. Sie oder er ist berechtigt und bei Streitwerten von mindestens Fr. 15 000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten.

b. Als Arbeitsgericht

§ 26. Die Präsidentin oder der Präsident des Mietgerichts entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 21 bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000. Sie oder er ist berechtigt und bei Streitwerten von mindestens Fr. 15 000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten.

c. Als Mietgericht

§ 27. ¹ Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich:

Als Strafgericht

- a. Übertretungen,
- b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:
 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
 2. eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
 3. eine Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB,
 4. eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB oder
 5. einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen,
- c. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle.

a. Im Allgemeinen

² Hält das Einzelgericht eine Strafe oder Massnahme für angezeigt, welche die Staatsanwaltschaft bei ihm nicht hätte beantragen können, so überweist es die Akten entsprechend Art. 334 StPO dem Kollegialgericht. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 28. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt als Einzelgericht Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen zum Gegenstand haben.

b. Jugendgerichtspräsident

§ 29. ¹ Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

c. Zwangsmassnahmengericht

- a. in Haftverfahren,
- b. im Anwendungsbereich von Art. 186 StPO (stationäre Begutachtung), Art. 235 Abs. 4 StPO (Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person) und Art. 373 StPO (Friedensbürgschaft).

² Die Mitglieder der Bezirksgerichte sind für diese Funktion im ganzen Kantonsgebiet einsetzbar. Das Obergericht kann für dieselbe Funktion Ersatzmitglieder für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

³ Das Obergericht regelt den Einsatz in einer Verordnung.

Weitere
Zuständigkeiten
a. Fürsorgerische
Freiheits-
entziehung

§ 30. Das Einzelgericht entscheidet im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB).

b. Rechtshilfe

§ 31. ¹ Das Einzelgericht behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

² Zuständig ist das Einzelgericht am Ort, an dem die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

³ Die Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach § 150.

c. Amtshilfe an
Schiedsgerichte

§ 32. Dem Einzelgericht obliegen die Amtshilfe gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen (Art. 356 Abs. 2 lit. c ZPO).

d. Zwangsmass-
nahmen des Ver-
waltungsrechts

§ 33. ¹ Das Einzelgericht ist Haftrichterin oder -richter gemäss Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 und gemäss Polizeigesetz vom 23. April 2007.

² Die Mitglieder der Bezirksgerichte sind für die Funktion als Haftrichterin und -richter im ganzen Kantonsgebiet einsetzbar. Das Obergericht kann für dieselbe Funktion Ersatzmitglieder für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

³ Das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich

- a. entscheidet, wenn das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen vorsieht,
- b. ist Haftrichterin oder -richter gemäss Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 18. Mai 2009.

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

§ 34. ¹ Das Obergericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Diese bilden die Plenarversammlung. Mitglieder

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die gesamten Stellenprozente der Mitglieder fest.

³ Mit der Wahl setzt er den Beschäftigungsgrad fest.

§ 35. Der Kantonsrat legt die Zahl der Ersatzmitglieder fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Obergericht ein Vorschlagsrecht zu. Ersatzmitglieder

§ 36. ¹ Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichterinnen und -richter fest. Handelsrichter

² Die Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV schreibt die Stellen öffentlich aus und prüft die Kandidaturen.

³ Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

§ 37. Die Plenarversammlung wählt nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten sowie die erforderlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten. Präsidien

§ 38. ¹ Das Obergericht bildet zur Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten Kammern und das Handelsgericht. Das Handelsgericht besteht aus Mitgliedern des Obergerichts sowie den Handelsrichterinnen und -richtern. Kammern, Handels- und Zwangsmassnahmengericht

² Das Obergericht bestimmt zu den Zeitpunkten gemäss § 37

- a. die Mitglieder der Kammern,
- b. die Mitglieder des Handelsgerichts sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten und dessen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten,
- c. ein Mitglied, das die Aufgaben gemäss § 47 (Zwangsmassnahmengericht) erfüllt, und dessen Stellvertretung.

§ 39. ¹ Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz Fünferbesetzung vorschreibt. Besetzung

² Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 45, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder -richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.

Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder

§ 40. Der Kantonsrat regelt die Entlohnung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder des Obergerichts.

Juristisches und administratives Personal

§ 41. Das Obergericht stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretärinnen oder -sekretäre, die leitenden und die übrigen Gerichtsschreiberinnen oder -schreiber sowie das administrative Personal an.

Verordnung über die Organisation

§ 42. ¹ Die Plenarversammlung erlässt eine Verordnung über die Organisation des Obergerichts.

² Geschäfte der Justizverwaltung können ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen werden.

B. Zuständigkeit

Als einzige Instanz in Zivilsachen

a. Obergericht im Allgemeinen

§ 43. Das Obergericht entscheidet als einzige Instanz:

- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. f ZPO,
- b. Streitigkeiten gemäss Art. 8 ZPO,
- c. Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.

b. Handelsgericht

§ 44. Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss

- a. Art. 5 Abs. 1 lit. a–e und h ZPO,
- b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt.

c. Einzelgericht des Handelsgerichts

§ 45. Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als einzige Instanz und Einzelgericht

- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO,
- b. über Anordnungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5 ZPO,

- c. Streitigkeiten gemäss Art. 250 lit. c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt,
- d. über den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts.

§ 46. Das Obergericht ist das zuständige Gericht gemäss Art. 356 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b ZPO. In Schieds-
sachen

- * § 47. Ein Mitglied des Obergerichts
- a. ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit gemäss § 29 Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO, Als Zwangs-
massnahmen-
gericht
 - b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003.

** Tritt das Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) vom 19. März 2010 gleichzeitig mit oder vor diesem Gesetz in Kraft, so gilt folgende Fassung:*

- § 47. Ein Mitglied des Obergerichts Als Zwangs-
massnahmen-
gericht
- a. ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit gemäss § 29 Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO,
 - b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003,
 - c. ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF).

§ 48. Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss ZPO. Als Rechts-
mittelinstanz
a. In Zivilsachen

§ 49. Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz gemäss StPO und JStPO. b. In Strafsachen

- § 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen
- a. familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte (§ 56 b EG zum ZGB), c. In besonderen
Verfahren
gestützt auf das
ZGB

- b. Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 30 (fürsorgerische Freiheitsentziehung),
- c. Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).

d. In verwaltungsrechtlichen Verfahren * § 51. ¹ Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen Entscheide der Bezirksgerichte gestützt auf materielles Verwaltungsrecht, sofern dieses oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmen.

² Entscheide gemäss § 47 lit. b können beim Obergericht mit Beschwerde nach den Bestimmungen des VRG angefochten werden.

** Tritt das Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) vom 19. März 2010 gleichzeitig mit oder vor diesem Gesetz in Kraft, so gilt folgende Fassung:*

d. In verwaltungsrechtlichen Verfahren § 51. ¹ Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen Entscheide der Bezirksgerichte gestützt auf materielles Verwaltungsrecht, sofern dieses oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmen.

² Entscheide gemäss § 47 lit. b können beim Obergericht mit Beschwerde nach den Bestimmungen des VRG angefochten werden.

³ Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz gemäss Art. 3 Abs. 4 BÜPF. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des VRG ergänzend Anwendung.

3. Teil: Schlichtungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

Schlichtungsbehörden § 52. Schlichtungsbehörden gemäss ZPO sind:

- a. die Friedensrichterinnen und -richter,
- b. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz,
- c. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

2. Abschnitt: Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Amtskreis § 53. ¹ Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters gemeinsam besorgen lassen.

² Schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Friedensrichter-kreis (Zweckverband) zusammen, holt der Regierungsrat vor der Genehmigung einen Bericht des Obergerichts ein.

§ 54. Das GPR regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Friedensrichterinnen und -richter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Wahl

§ 55. ¹ Das Bezirksgericht ernennt für jede Friedensrichterin und jeden Friedensrichter eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus dem Bezirk als Stellvertretung. Stellvertreter

² Ausnahmsweise kann das Bezirksgericht aus den stimmberechtigten Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern für eine bestimmte Zeit eine ausserordentliche Stellvertretung bestellen.

§ 56. Die Gemeinden entlönnen die Friedensrichterinnen und -richter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen. Die Einnahmen der Friedensrichterinnen und -richter fallen in die Gemeindekasse. Lohn

§ 57. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zuständigkeit

3. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

§ 58. Im Kanton besteht eine Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995. Amtskreis

§ 59. ¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung und weiteren 16 Mitgliedern, und zwar gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der privaten oder öffentlichen Arbeitgebenden und deren Verbände sowie der Verbände der Arbeitnehmenden. Organisation, Wahl

² Das Obergericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder die Mitglieder der Schlichtungsbehörde. Die privaten und öffentlichen Arbeitgebenden und die Verbände unterbreiten dem Obergericht Wahlvorschläge. Sie achten dabei auf eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern.

§ 60. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht Zürich angegliedert. Angliederung, Geschäftsführung

² Die oder der Vorsitzende führt die Schlichtungsbehörde.

Besetzung	§ 61. Die Schlichtungsbehörde wird für jede Verhandlung mit der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie je einem Mitglied aus Kreisen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden besetzt. Beide Geschlechter sind vertreten. Bei der Besetzung ist der rechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses Rechnung zu tragen.
Zuständigkeit	§ 62. Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Amtskreis	§ 63. Jeder Bezirk hat eine Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.
Wahl	§ 64. ¹ Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder a. aus seinen Gerichtsschreiberinnen oder -schreibern die Vorsitzenden, b. die weiteren Mitglieder. ² Die Verbände unterbreiten Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder. ³ Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitglieds des Mietgerichts.
Angliederung, Geschäftsführung	§ 65. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht angegliedert. ² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.
Zuständigkeit	§ 66. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen. ² Sie behandelt Gesuche um Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen gestützt auf Art. 259 g und 288 OR. Hinterlegungsstelle ist die Kasse des Bezirksgerichts.

4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden

1. Abschnitt: Justizverwaltung

A. Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 67. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen bei Geschäften der Justizverwaltung nach den entsprechenden Bestimmungen für die Gemeindebehörden.

B. Oberste kantonale Gerichte

§ 68. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte sind in ihrer Justizverwaltung unabhängig. Allgemeines

² Sie arbeiten bei der Planung, dem Bau und dem Unterhalt von Liegenschaften mit der für das Bauwesen zuständigen Direktion zusammen. Die obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat regeln die Einzelheiten durch eine gemeinsame Verordnung.

§ 69. Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane sind:

- a. der Plenarausschuss der Gerichte,
 - b. die Verwaltungskommission der Gerichte.
- Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane

§ 70. ¹ Mitglieder des Plenarausschusses sind:

- a. die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - b. sechs von der Plenarversammlung delegierte Mitglieder des Obergerichts,
 - c. vier von der Plenarversammlung delegierte Mitglieder des Verwaltungsgerichts,
 - d. vier von der Plenarversammlung delegierte Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts.
- Plenarausschuss der Gerichte

² Die Einberufung des Plenarausschusses erfolgt auf Beschluss der Verwaltungskommission durch deren Präsidentin oder Präsidenten.

³ Der Plenarausschuss verhandelt und beschliesst unter dem Vorsitz der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Verwaltungskommission. Jedes oberste kantonale Gericht muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Sekretärin oder der Sekretär der Verwaltungskommission führt das Protokoll.

⁴ Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Wahlen und Beschlüsse des Plenarausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder.

Verwaltungskommission
der Gerichte

§ 71. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten kantonalen Gerichte. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts an den Kommissionssitzungen vertreten lassen.

² Die Kommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Gerichts, dem die Präsidentin oder der Präsident angehört, ist Kommissionsssekretärin oder Kommissionsssekretär und führt das Protokoll. Bei Verhinderung der Kommissionsssekretärin oder des Kommissionsssekretärs bestimmt die Präsidentin oder der Präsident die Stellvertretung.

⁴ Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle obersten kantonalen Gerichte vertreten sind. Wahlen und Beschlüsse der Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident versammelt die Kommission, so oft die Geschäfte es erfordern und wenn ein anderes Mitglied es verlangt.

Zuständigkeiten der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane
a. Allgemeines

§ 72. Die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane sind für die Justizverwaltung aller Gerichte des Kantons und der ihnen unterstellten Behörden und Amtsstellen zuständig, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es vorsieht.

b. Plenarausschuss

§ 73. ¹ Der Plenarausschuss erlässt Verordnungen

- a. gemäss § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 27. September 1998,
- b. über die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen,
- c. über die Gerichtsauditorinnen und -auditoren,
- d. betreffend die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter.

² Der Plenarausschuss und der Regierungsrat können über das Dolmetscherwesen eine Verordnung erlassen.

§ 74. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte bereitet die Geschäfte des Plenarausschusses vor und stellt diesem Antrag. c. Verwaltungskommission

² Sie besorgt den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat in Geschäften, welche die kantonale Justiz als Ganzes betreffen.

³ Sie kann bei Einstimmigkeit zu Geschäften, namentlich zu Gesetzesentwürfen, die für die kantonale Justiz als Ganzes bedeutsam sind, Stellung nehmen.

§ 75. ¹ Die Gerichte sind dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt. Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

² Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht führen je eine eigene Rechnung. Sie unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss der Rechnung.

³ Sie sind bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.

C. Obergericht und Bezirksgerichte

§ 76. ¹ Dem Obergericht untersteht die gesamte Justizverwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden vorbehalten ist. Obergericht

² Es erlässt die dazu erforderlichen Verordnungen und Anweisungen.

§ 77. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts besorgt die Geschäftsleitung. Leitung des Gerichts

² Sie oder er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte.

§ 78. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Obergerichts sowie die leitenden Gerichtsschreiberinnen oder -schreiber sind Stabsstellen des jeweiligen Gerichts. Sie leiten die juristische und die administrative Kanzlei. Stabsstellen

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

Oberaufsicht
des Kantons-
rates

§ 79. ¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Zivil- und Strafrechtspflege aus. Das Obergericht erstattet ihm jährlich Bericht.

² Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts umfasst

- a. seine Tätigkeit und diejenige der angegliederten Kommissionen,
- b. die Tätigkeit aller unter seiner unmittelbaren und mittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter,
- c. den Gang der Zivil- und Strafrechtspflege im Allgemeinen.

Aufsicht des
Obergerichts

§ 80. ¹ Das Obergericht beaufsichtigt

- a. seine Kammern und das Handelsgericht sowie die angegliederten Kommissionen,
- b. die ihm unterstellten Gerichte,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

² Es beaufsichtigt mittelbar oder unmittelbar die der Aufsicht der Bezirksgerichte unterstellten Behörden und Ämter. Es schafft besondere Inspektorate für die Aufsicht über die Notariate, die Grundbuch- und Konkursämter sowie die Gemeindeammann- und Betreibungsämter.

³ Die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz erstattet dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Aufsicht der
Bezirksgerichte

§ 81. ¹ Die Bezirksgerichte beaufsichtigen in erster Instanz:

- a. die Friedensrichterämter,
- b. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen,
- c. die Gemeindeammann- und Betreibungsämter,
- d. die Notariate,
- e. die Grundbuch- und Konkursämter.

² Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und diejenige der Behörden und Ämter gemäss Abs. 1 lit. a–c.

B. Aufsichtsbeschwerde

§ 82. ¹ Verletzen Mitglieder von Gerichts- und Schlichtungsbehörden sowie von angegliederten Kommissionen Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Zulässigkeit und
Zuständigkeit

² Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen.

§ 83. ¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Verfahren

² Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufsichtsbeschwerde, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, den Betroffenen zur schriftlichen Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung zu.

³ Die Aufsichtsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über das Beweisverfahren, sind sinngemäss anwendbar.

§ 84. Gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Aufsichtsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden. Art. 319 ff. ZPO sind sinngemäss anwendbar. Weiterzug

§ 85. Die §§ 83 und 84 sind auf Beschwerdeverfahren anwendbar, die auf anderen kantonalen oder auf eidgenössischen Erlassen beruhen, soweit diese eine Aufsicht durch richterliche Behörden vorsehen und nicht eigene Verfahrensvorschriften enthalten. Anwendung
auf andere
Verfahren

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 86. ¹ Strafverfolgungsbehörden sind: Strafverfol-
gungsbehörden

- a. die Polizei,
- b. im Verfahren gegen Erwachsene:
 1. die Statthalterämter und die vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinden,
 2. die Staatsanwaltschaften,
 3. die Oberstaatsanwaltschaft,

c. im Verfahren gegen Jugendliche:

1. die Jugendanwaltschaften,
2. die Oberjugendanwaltschaft.

² Im Ordnungsbussenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 170 ff.

³ Der Regierungsrat regelt ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaften und der Oberjugendanwaltschaft.

Vertretung
des Kantons

§ 87. Der Kanton kann die Staatsanwältinnen und -anwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und -anwälte mit seiner Vertretung in Zivil- und Verwaltungssachen beauftragen.

Neben-
beschäftigung

§ 88. Oberstaatsanwältinnen und -anwälte, Oberjugendanwältinnen und -anwälte, Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Strafverfolgungsbehörden und Gerichten untersagt.

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

Zuständige
Behörden

§ 89. ¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen steht den Statthalterämtern zu.

² Der Regierungsrat kann die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen auf Gesuch hin einer Gemeinde übertragen, wenn diese sicherstellt, dass sie dazu fachlich und organisatorisch in der Lage ist. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen, welche die ausschliessliche Zuständigkeit der Statthalterämter vorsehen.

³ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.

Überweisung

§ 90. Die Staatsanwaltschaft kann die Akten einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, an die zuständige Übertretungsstrafbehörde überweisen, wenn nur eine Übertretung vorliegt.

Rechtsmittel

§ 91. Die Übertretungsstrafbehörde, die im betreffenden Fall entschieden hat, kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

§ 92. Bussen, die von einer Gemeindebehörde ausgefällt und eingetrieben werden, fallen dieser zu. Verwendung der Bussen

B. Staatsanwaltschaften

§ 93. ¹ Die Staatsanwaltschaften bestehen aus Organisation

- a. Allgemeinen Staatsanwaltschaften,
- b. Besonderen Staatsanwaltschaften, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte zuständig sind.

² Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt die Sitze.

§ 94. ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen die Staatsanwältinnen und -anwälte auf Amtsdauer. Diese können im ganzen Kanton eingesetzt werden. Ordentliche Staatsanwälte

² Der Kantonsrat setzt die Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte im Kanton fest. Bei der Festlegung der Zahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und -anwälte berücksichtigt er insbesondere

- a. die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke,
- b. den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken.

³ Das Gesetz über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte.

§ 95. Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte und die für das Justizwesen zuständige Direktion stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte ernennen. Ausserordentliche Staatsanwälte und stellvertretende Staatsanwälte

§ 96. Der Regierungsrat ernennt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte. Leitende Staatsanwälte

§ 97. ¹ Als ordentliche, ausserordentliche und stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte können nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen. Vorbehalten bleibt die Ernennung einer ausserordentlichen Staatsanwältin oder eines ausserordentlichen Staatsanwaltes zur Durchführung einer einzelnen Strafuntersuchung. Wahlfähigkeitszeugnis
a. Wählbarkeitsvoraussetzungen

² Das Wahlfähigkeitszeugnis darf im Zeitpunkt einer erstmaligen Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein. Bei Wiederbewerbungen ist ein neues Wahlfähigkeitszeugnis notwendig, wenn die Aufgabe der Tätigkeit länger als acht Jahre zurückliegt.

b. Erteilung
und Entzug

§ 98. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis an Bewerberinnen oder Bewerber, die

- a. ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwalts-gesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen haben und
- b. über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfügen.
- c. sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwalt-schaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

² Sie entscheidet auf Bericht und Antrag einer Prüfungskommission. Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann die Oberstaatsanwaltschaft der Bewerberin oder dem Bewerber die Kandidatur oder die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn diese oder dieser auf gleichwertige andere Weise den Nachweis für die Fähigkeit und Eignung zur pflicht-gemässen Amtsführung erbringt.

⁴ Die für das Justizwesen zuständige Direktion entzieht einer Staats-anwältin oder einem Staatsanwalt das Wahlfähigkeitszeugnis vorüber-gehend oder dauernd, wenn diese oder dieser gestützt auf §§ 19 oder 22 des Personalgesetzes entlassen wird. Eine Wiedererteilung ist mög-lich.

c. Gebühren

§ 99. ¹ Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr von Fr. 500–1000 erhoben.

² Die Gebühr kann bei besonders hohem Aufwand bis auf das Dop-pelte erhöht und bei geringem Aufwand bis auf einen Fünftel herab-gesetzt werden.

d. Ausführungs-
bestimmungen

§ 100. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung folgende Be-reiche näher:

- a. Erteilung und Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses, insbesondere hinsichtlich Kandidatur und Fähigkeitsprüfung sowie der Verfah-ren,
- b. Zusammensetzung, Organisation und Besetzung der Prüfungskommission.

Assistenz-
staatsanwälte

§ 101. Die Oberstaatsanwaltschaft kann Mitarbeitende der Staats-anwaltschaft als Assistenzstaatsanwältinnen oder -anwälte ernennen.

§ 102. ¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte üben die durch die StPO der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus. Zuständigkeit
a. Staatsanwälte

² Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte können keine

- a. Strafuntersuchungen eröffnen,
- b. Zwangsmassnahmen anordnen,
- c. Anklagen erheben und vertreten.

³ Den Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten ist zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 die Befugnis zum Erlass von Strafbefehlen entzogen, sofern eine vollziehbare Freiheitsstrafe anzuordnen ist.

§ 103. ¹ Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und vertritt diese nach aussen. b. Leitende
Staatsanwälte

² Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt

- a. genehmigt Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft,
- b. kann Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle der Staatsanwaltschaft erheben,
- c. kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

³ Sie oder er kann die Befugnis gemäss Abs. 2 lit. c im Einzelfall Staatsanwältinnen oder -anwälten ihrer oder seiner Amtsstelle übertragen, denen die Oberstaatsanwaltschaft allgemein die Befähigung dazu zuerkannt hat.

C. Oberstaatsanwaltschaft

§ 104. Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Zahl von Oberstaatsanwältinnen und -anwälten. Organisation

§ 105. ¹ Der Regierungsrat ernennt die Oberstaatsanwältinnen und -anwälte und die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt. Ernennung

² Der Regierungsrat kann ausserordentliche Oberstaatsanwältinnen und -anwälte einsetzen.

§ 106. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert die Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton. Zuständigkeit
a. Im
Allgemeinen

² Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen.

b. Vertretung
des Kantons

§ 107. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton

- a. in Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht und vor dem Bundesstrafgericht,
- b. gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht.

² Sie kann die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt übertragen. Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. b kann sie im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.

3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

A. Jugendanwaltschaften

Organisation

§ 108. Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Jugendanwaltschaften fest und bestimmt ihre Sitze.

Ernennung

§ 109. ¹ Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt

- a. die Jugendanwältinnen und -anwälte,
- b. die Leitenden Jugendanwältinnen und -anwälte.

² Die Oberjugendanwaltschaft ernennt die stellvertretenden Jugendanwältinnen und -anwälte.

Zuständigkeit
a. Jugend-
anwälte

§ 110. ¹ Die Jugendanwältinnen und -anwälte üben die durch die JStPO und Art. 3 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG) der Untersuchungsbehörde übertragenen Aufgaben aus.

² Führt die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG, richten sich die Kompetenzen nach Art. 352 StPO.

³ Die stellvertretenden Jugendanwältinnen und -anwälte können keine

- a. Zwangsmassnahmen anordnen,
- b. Anklagen erheben und vertreten,
- c. Strafbefehle erlassen, sofern anzuordnen ist:
 1. eine persönliche Leistung von mehr als einem Monat,
 2. eine vollziehbare Freiheitsstrafe oder
 3. eine Schutzmassnahme.

§ 111. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt leitet neben der Tätigkeit als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ihre oder seine Jugendanwaltschaft. b. Leitende Jugendanwälte

B. Oberjugendanwaltschaft

§ 112. Die Oberjugendanwaltschaft besteht aus einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Zahl von Oberjugendanwältinnen und -anwälten. Organisation

§ 113. Der Regierungsrat ernennt die Oberjugendanwältinnen und -anwälte sowie die Leitende Oberjugendanwältin oder den Leitenden Oberjugendanwalt. Er kann ausserordentliche Oberjugendanwältinnen und -anwälte einsetzen. Ernennung

§ 114. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft plant, führt und steuert die Jugendstrafverfolgung im Kanton sowie die damit verbundenen Vollzugsaufgaben. Zuständigkeit

² Sie sorgt dafür, dass Jugendanwaltschaften und die Organe der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

³ Sie übt im Jugendstrafverfahren diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte ausüben. Dazu gehören namentlich

- a. die Vertretung des Kantons gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht,
- b. die Genehmigung der Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaften,
- c. die Erhebung von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle,
- d. die Erhebung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

⁴ Die Oberjugendanwaltschaft kann die Befugnisse gemäss Abs. 3 lit. b–d an Leitende Jugendanwältinnen oder -anwälte übertragen.

4. Abschnitt: Aufsicht

Aufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjugend-anwaltschaft

§ 115. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht der für das Justizwesen zuständigen Direktion.

² Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen.

³ Der Regierungsrat und die Direktion können der Oberstaatsanwaltschaft und der Oberjugendanwaltschaft die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.

Aufsicht über die Staatsanwälte und Jugendanwälte

§ 116. ¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht einer Leitenden Staatsanwältin oder eines Leitenden Staatsanwaltes.

² Die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft.

³ Die Jugendanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Oberjugendanwaltschaft.

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Ausserordentliche Stellvertretung bei Ausstand

§ 117. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet ausserordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder überweist die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit, wenn infolge Ausstands

- a. ein Gericht auch durch den Beizug von Ersatzmitgliedern nicht besetzt werden kann, oder
- b. der Beizug von Ersatzmitgliedern nicht angebracht ist.

Direkter Datenzugriff
a. Auf Steuerdaten

§ 118. Die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c, die Strafgerichte und das Einzelgericht in Geschäften gemäss § 137 können in hängigen Verfahren Daten über das steuerbare Einkommen und Vermögen durch direkten elektronischen Zugriff von den Gemeindesteuerämtern erheben.

§ 119. Die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c und die Gerichte können in hängigen Verfahren durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug.

b. Auf Daten der Einwohnerkontrolle

§ 120. ¹ Die zugriffsberechtigte Behörde beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten.

c. Schutzmassnahmen

² Sie schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.

§ 121. ¹ Die Zustellung auf andere Weise als durch eingeschriebene Postsendung erfolgt gegen Empfangsbestätigung. Sie kann insbesondere durch Angehörige des Gerichts, den Gemeindeammann oder die Polizei vorgenommen werden.

Zustellung

² Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Zürich.

§ 122. Als Feiertage gelten Neujahrstag, Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

Feiertage

§ 123. ¹ Der Regierungsrat und das Obergericht können einzeln oder gemeinsam durch Verordnung je in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen über die Bestellung von Sachverständigen erlassen.

Sachverständige

² Die Verordnung regelt insbesondere

- a. die Voraussetzungen, die von den Sachverständigen zu erfüllen sind,
- b. die Zuständigkeit und das Verfahren der Zulassung als Sachverständige,
- c. die Auftragserteilung und -erfüllung,
- d. die Entschädigung der Sachverständigen.

§ 124. Entscheidet das Gericht nicht einstimmig, können die Minderheit sowie die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber ihre abweichende Meinung mit Begründung ins Protokoll aufnehmen lassen. Diese wird den Parteien mitgeteilt.

Minderheitsmeinung

§ 125. Die Medien sind verpflichtet, eine vom Gericht angeordnete und formulierte Berichtigung zu ihrer Gerichtsberichterstattung zu veröffentlichen.

Gerichtsberichterstattung

2. Abschnitt: Zivilverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

Sachliche
Zuständigkeit
mehrerer
Gerichte

§ 126. ¹ Sind für die Beurteilung einer Streitigkeit sowohl das Arbeitsgericht, das Mietgericht als auch das Handelsgericht sachlich zuständig, bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.

² Die beklagte Partei muss die Einrede der fehlenden sachlichen Zuständigkeit spätestens mit der Klageantwort erheben. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei sofort über seine Zuständigkeit.

Entscheid über
Ausstands-
begehren

§ 127. Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO entscheidet

- a. das Gericht, dem die betroffene Person angehört, wenn eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber betroffen ist,
- b. das Obergericht, wenn Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz betroffen sind,
- c. das Bezirksgericht, wenn Friedensrichterinnen, Friedensrichter oder Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen betroffen sind,
- d. das Obergericht, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts, Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts, einzelne Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts, Handelsrichterinnen oder Handelsrichter betroffen sind,
- e. das Verwaltungsgericht, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss lit. d auch durch Zuzug der Ersatzmitglieder nicht mehr gehörig besetzt werden kann.

Unentgeltliche
Rechtspflege
vor Klage-
einreichung

§ 128. Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.

Unentgeltliche
Mediation

§ 129. ¹ Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.

§ 130. ¹ Das Gericht sorgt für die systematische Ablage der Akten und deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis. Es kann in einfachen Fällen von einem Verzeichnis absehen. Aktenführung und -aufbewahrung

² Originaldokumente sind den berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben, sobald die Sache rechtskräftig entschieden ist.

³ Das Obergericht regelt das Weitere in einer Verordnung.

§ 131. ¹ Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn Akteneinsicht von Behörden und Dritten

- a. sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und
- b. der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Dritten steht kein Recht auf Einsicht in Gerichtsakten zu.

³ Das Gericht kann ihnen Akteneinsicht gewähren, wenn

- a. sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und
- b. der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 132. Bild- und Tonaufnahmen innerhalb von Gerichtsgebäuden sowie Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb von Gerichtsgebäuden sind nicht gestattet. Bild- und Tonaufnahmen

§ 133. ¹ An den Verhandlungen und an der Entscheidfällung nimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil. Diese oder dieser führt das Protokoll und hat beratende Stimme. Mitwirkung eines Gerichtsschreibers

² Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann diesen übertragen werden.

³ Auf den Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers kann verzichtet werden, wenn eine Mitwirkung für die Protokollführung nicht erforderlich ist.

§ 134. ¹ Die Urteilsberatungen gemäss Art. 54 Abs. 2 ZPO sind Beratung nicht öffentlich.

² Das Gericht berät seine Entscheide mündlich, wenn

- a. ein Mitglied des Gerichts oder die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber es verlangt,
- b. keine Einstimmigkeit besteht.

³ In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht auf dem Zirkularweg.

⁴ Jedes Mitglied des Gerichts ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Form der Entscheide	§ 135. ¹ Entscheidet das Gericht eine Sache materiell, fällt es ein Urteil. ² Die übrigen Entscheide fällt eine Kollegialbehörde durch Beschluss, eine Einzelperson durch Verfügung.
Unterzeichnung	§ 136. Endentscheide in der Sache unterzeichnen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ein Mitglied des Gerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber. Andere Entscheide unterzeichnet ein Mitglied des Gerichts oder die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber.

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts

Erbrechtliche Geschäfte a. Aufgaben	§ 137. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für <ol style="list-style-type: none"> a. die Anordnung des Inventars und die Sicherstellung bei Nacherben-einsetzung (Art. 490 ZGB), b. Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB), insbesondere Siegelung und Inventarisierung, soweit dies nicht Sache der Vormundschaftsbehörde ist (Art. 552 und 553 ZGB, § 125 EG zum ZGB), sowie Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erben-aufwurf (Art. 554 und 555 ZGB), c. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Benachrichtigung der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers (Art. 556–558 und 517 ZGB), d. die Ausstellung des Erbscheines an gesetzliche und eingesetzte Erbinnen und Erben (Art. 559 ZGB), e. die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und die erforderlichen Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB), f. die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB) sowie des Rechnungsrufs, wenn die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt (Art. 592 ZGB), g. die Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB), h. die Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB), i. die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft und die Losbildung (Art. 609 und 611 ZGB), j. die Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 und 613 ZGB),
---	---

- k. die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB,
- l. Streitigkeiten gemäss § 271 EG zum ZGB.

§ 138. ¹ Das Einzelgericht beauftragt die Notarin oder den Notar mit der Durchführung der Anordnungen gemäss § 137 lit. a, b und f–j, soweit diese nicht der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecker obliegen (Art. 554 ZGB).

b. Beauftragung
Dritter

² Mit der Erbschaftsverwaltung, der amtlichen Liquidation und der Vertretung der Erbengemeinschaft kann es auch andere geeignete Personen betrauen.

§ 139. ¹ Das Einzelgericht beaufsichtigt die von ihm Beauftragten und setzt ihre Entschädigung fest.

c. Aufsicht über
Beauftragte

² Es beurteilt Beschwerden und Anzeigen gegen die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker.

§ 140. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für

Obligationen-
rechtliche
Geschäfte

- a. das Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel (Art. 202 OR),
- b. den Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 OR),
- c. den Verkauf und die Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 und 435 OR),
- d. den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444, 445 und 453 OR),
- e. die Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR).

§ 141. ¹ Das Einzelgericht gemäss § 24 bewilligt die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und anderen beweglichen Sachen, wenn hinreichende Gründe glaubhaft gemacht werden.

Hinterlegung

² Es erlässt die für die Herausgabe erforderlichen Verfügungen.

§ 142. Das Einzelgericht gemäss § 24 nimmt vor Rechtshängigkeit vorsorglich Beweise ab (Art. 158 ZPO).

Vorsorgliche
Beweisabnahme

C. Aufgaben des Gemeindeammanns

Amtlicher
Befund

§ 143. ¹ Der Gemeindeammann nimmt auf Verlangen einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 13 ZPO.

² Der Gemeindeammann zieht die an der Sache Beteiligten wenn möglich zur Aufnahme des Befundes bei und wahrt ihr rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO. Er erstellt ein Protokoll gemäss Art. 182 ZPO.

Amtliche
Zustellung von
Erklärungen
a. Zulässigkeit

§ 144. ¹ Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Kündigungen, werden auf Verlangen durch den Gemeindeammann amtlich zugestellt.

² Zuständig ist der Gemeindeammann am Wohn- oder Aufenthaltsort derjenigen Person, der die Erklärung zugestellt werden soll.

b. Verfahren

§ 145. ¹ Der Gemeindeammann stellt die Erklärung innert dreier Arbeitstage nach Eingang des Begehrens der Adressatin oder dem Adressaten persönlich zu.

² Im Einvernehmen mit der gesuchstellenden Person kann die Zustellung an eine andere Person erfolgen, wenn die Adressatin oder der Adressat nicht erreichbar ist.

³ Die gesuchstellende Person kann gegen doppelte Gebühr verlangen, dass die Zustellung schon am nächsten Arbeitstag erfolgt.

c. Annahmepflicht

§ 146. Die Annahme einer amtlich zugestellten Erklärung darf nicht verweigert werden. Der Empfängerin oder dem Empfänger steht es frei, der gesuchstellenden Person auf demselben Weg eine Gegenklärung zukommen zu lassen.

Hilfsperson
des Gerichts

§ 147. ¹ Der Gemeindeammann kann vom Gericht beauftragt werden mit

- a. Bekanntmachungen nach Art. 259 ZPO,
- b. der Vollstreckung von Anordnungen gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. d und e ZPO.

² Er kann den Vollzug von einem Kostenvorschuss abhängig machen und nötigenfalls die Hilfe der Polizei beanspruchen.

3. Abschnitt: Strafverfahren

A. Grundsätze, Zuständigkeiten

§ 148. Über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen entscheidet das Obergericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates.

Strafverfahren
gegen Beamte

§ 149. ¹ Kommt die Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Kantons infrage und können sich die beteiligten Strafverfolgungsbehörden nicht einigen, unterbreitet

Aufgaben in
Zuständigkeits-
fragen

- a. die Staatsanwältin, der Staatsanwalt oder die Übertretungsstrafbehörde die Akten der Oberstaatsanwaltschaft,
- b. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt die Akten der Oberjugendanwaltschaft.

² Streitigkeiten über die Trennung von Verfahren gemäss Art. 11 JStPO entscheidet das Obergericht als Beschwerdeinstanz.

B. Rechtshilfe

§ 150. ¹ Die Strafbehörden können anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Interkantonale
Rechtshilfe

² Die nationale Rechtshilfe wird von der am Ort der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Strafbehörde geleistet:

- a. im Vorverfahren gegen Erwachsene bei Verbrechen oder Vergehen von den Staatsanwaltschaften,
- b. in der Untersuchung gegen beschuldigte Jugendliche von der Jugendanwaltschaft,
- c. im Übertretungsstrafverfahren von den Statthalterämtern,
- d. im Gerichtsverfahren vom Bezirksgericht als Einzelgericht gemäss § 31.

³ Benachrichtigungen gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO und Gesuche gemäss Art. 53 StPO erfolgen an die Oberstaatsanwaltschaft, in Jugendstrafverfahren an die Oberjugendanwaltschaft.

§ 151. ¹ Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 erfüllt sind.

Mitteilungs-
rechte und
-pflichten

² Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Entscheid
über Ausstands-
begehren

§ 152. Ausstandsbegehren gegen Angehörige der Polizei behandeln

- a. im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren die Oberjugendanwaltschaft.

Protokoll-
führung

§ 153. Die Protokollführung erfolgt bei den Strafbehörden unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers. Bei der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften sowie bei den Übertretungsstrafbehörden kann die oder der Einvernehmende das Protokoll selbst führen.

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

Parteirechte
von anderen
Behörden

§ 154. Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.

Bestellung
der amtlichen
Verteidigung
und des unent-
geltlichen
Rechtsbeistands

§ 155. ¹ Im Vorverfahren werden die amtliche Verteidigung und die oder der unentgeltliche Rechtsbeistand für die Privatklägerschaft wie folgt bestellt:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene von der Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren von der Oberjugendanwaltschaft.

² In dringenden Fällen kann die amtliche Verteidigung bestellt werden:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene durch die untersuchungsführende Staatsanwältin oder den untersuchungsführenden Staatsanwalt,
- b. im Jugendstrafverfahren durch die untersuchungsführende Jugendanwältin oder den untersuchungsführenden Jugendanwalt.

³ In den Fällen von Abs. 2 ist die Bestellung der Oberstaatsanwaltschaft, im Jugendstrafverfahren der Oberjugendanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mediation im
Jugendstraf-
verfahren

§ 156. ¹ Eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion führt die Mediationsverfahren nach Art. 17 JStPO durch. Ausnahmsweise kann die Jugendanwaltschaft oder das Gericht eine andere geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung einer Mediation beauftragen.

² Der Kanton trägt die Kosten des Mediationsverfahrens.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

E. Beweise

§ 157. ¹ Die Person, welche die Untersuchung führt, kann die Durchführung von Einvernahmen folgenden Mitarbeitenden ihrer Amtsstelle übertragen: Delegation von Einvernahmen

- a. Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten,
- b. stellvertretenden Jugendanwältinnen und -anwälten,
- c. sachverständigen Personen.

² Die Oberstaatsanwaltschaft, im Jugendstrafverfahren die Jugendanwaltschaft, bezeichnen im Einvernehmen mit den Polizeikommandos diejenigen Mitarbeitenden der Polizei, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

§ 158. ¹ Die zuständigen Stellen der für die Sicherheit und für das Justizwesen zuständigen Direktionen sowie die für die Stadtpolizei Zürich zuständigen Stellen treffen für Personen, die ausserhalb eines Verfahrens gefährdet sind, die geeigneten Schutzmassnahmen. Ausserprozessualer Personenschutz

² Gefährdete Personen können insbesondere mit einer Legende gemäss Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden. Art. 289 StPO findet sinngemäss Anwendung.

F. Vorladungen, Belohnungen, Zwangsmassnahmen

§ 159. Die für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständigen Strafbehörden können Mitarbeitende ihrer Amtsstelle mit dem Erlass von Vorladungen beauftragen. Vorladungen

§ 160. Die Polizei kann Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen. Belohnungen

§ 161. Eine beschuldigte Person darf nur gefesselt werden, wenn Fesselung als sitzungspolizeiliche Massnahme

- a. Fluchtgefahr besteht,
- b. sie sich selber oder Dritte gefährdet,
- c. Gefahr besteht, dass sie Beweismittel beiseite schafft oder zerstört.

§ 162. Soll eine gemäss Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommene Person länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier anzuordnen. Vorläufige Festnahme bei Übertretungen

§ 163. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist sinngemäss anwendbar. Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Haus-
durchsuchung

§ 164. Findet eine Hausdurchsuchung in Abwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers der zu durchsuchenden Räume statt, kann der Gemeindeammann als geeignete Person im Sinne von Art. 245 Abs. 2 StPO beigezogen werden.

Aussonderung
zum Schutz
von Berufs-
geheimnissen

§ 165. Die Aussonderung gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO erfolgt unter der Leitung des Mitglieds des Obergerichts, das die Aufgaben gemäss § 47 erfüllt.

Stellung von
verdeckten
Ermittlern

§ 166. Der Regierungsrat regelt die personalrechtliche Stellung der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler in einer Verordnung.

G. Vorverfahren

Anzeigepflich-
ten und -rechte

§ 167. ¹ Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

² Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

Antragsrecht
bei Vernach-
lässigung von
Unterhalts-
pflichten

§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:

- a. die zuständige Vormundschaftsbehörde,
- b. die kostentragende Fürsorgebehörde,
- c. die für das Sozialwesen zuständige Direktion,
- d. die Bezirksjugendsekretariate.

H. Berufungsanmeldung

§ 169. Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte, die gemäss Art. 231 Abs. 2 StPO die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen, sind zur Berufungsanmeldung gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO berechtigt.

4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 170. ¹ Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zuweist.

² Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeien zu genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die Mitarbeitenden ihrer Polizei berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, die diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Die für das Polizeiwesen zuständige Direktion bezeichnet die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind. Die Gemeinderäte bezeichnen die Mitarbeitenden ihrer Polizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind.

⁴ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizei sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, gilt § 92.

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

§ 171. ¹ Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden. Das Verfahren ist ausgeschlossen bei Übertretungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Anwendbarkeit

² Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Busenbetrag.

§ 172. Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber festgestellt haben. Befugnis zur Erhebung

§ 173. ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Verfahren

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO bzw. JStPO eingeleitet.

Verzeigung

§ 174. Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn

- a. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 175. ¹ Die §§ 171 ff. gelten sinngemäss für gemeinderechtliche Übertretungen. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.

² Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

A. Ergänzendes Recht

§ 176. Die allgemeinen Bestimmungen der ZPO und die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Örtliche
Zuständigkeit

§ 177. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorge- rischen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.

§ 178. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.

Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung

§ 179. ¹ Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf dadurch nicht verzögert werden.

Erstinstanzliches Verfahren
a. Allgemeines

² Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistands.

³ Es verlangt keinen Kostenvorschuss.

§ 180. ¹ Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

b. Untersuchungsmaxime

² Es holt das Gutachten gemäss Art. 397e Ziff. 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.

§ 181. ¹ Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.

c. Persönliche Befragung und Hauptverhandlung

² Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht aufgrund der Akten.

§ 182. ¹ Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksichtigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.

d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte

² Als Verfahrensbeteiligte gelten:

- a. die betroffene Person,
- b. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist,
- c. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Massnahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat,
- d. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.

- c. Prozessentschädigung § 183. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen.
- Rechtsmittel
a. Allgemeines § 184. ¹ Gegen Entscheide in Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO.
² Den Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Rechtsmittelinstanz können anders entscheiden.
- b. Einreichung § 185. ¹ Das Rechtsmittel ist bei der Rechtsmittelinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen.
² Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann das Rechtsmittel sogleich bei der ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betreffend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der Rechtsmittelinstanz ein.
- c. Verfahren § 186. ¹ Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Rechtsmittelschrift zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage.
² Die Rechtsmittelinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

- Zulässigkeit, anwendbares Recht § 187. Gegen Entscheide der Bezirksräte in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO.
- Frist und Form § 188. ¹ Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen.
² Die Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so wird eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Andernfalls kann eine mündliche Befragung (Art. 56 ZPO) erfolgen.
³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

§ 189. ¹ Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat.

Aufschiebende
Wirkung

² Die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.

§ 190. ¹ Die Rechtsmittelinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann zusätzlich zur schriftlichen Beantwortung des eingereichten Rechtsmittels durchgeführt werden oder an deren Stelle treten.

Mündliche
Verhandlung

² Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen wird.

§ 191. ¹ Erweist sich das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, werden die Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmung eingeladen.

Mitwirkung der
Vorinstanzen

² Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden, eine Vernehmung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.

§ 192. ¹ Neue Beweismittel und Tatsachenbehauptungen sowie Einreden und Bestreitungen sind im ersten Schriftenwechsel uneingeschränkt zulässig.

Novenrecht

² Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.

§ 193. Die Rechtsmittelinstanz kann den Sachverhalt nach den Vorschriften des VRG ergänzend untersuchen. Sie kann nach den Vorschriften der ZPO Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

Ergänzung des
Sachverhalts

§ 194. ¹ Die Parteien haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

Begutachtung

² Das Gericht kann eine Partei zur Begutachtung für eine bestimmte Zeit in ein geschlossenes Krankenhaus für psychisch Kranke einweisen, wenn

- a. eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist,
- b. feststeht, dass diese ambulant nicht durchgeführt werden kann und
- c. die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ablehnt.

³ Das Gericht kann die Aufenthaltszeit verlängern, wenn dies unumgänglich ist. Die Leitung des Krankenhauses entlässt die eingewiesene Person unter Mitteilung an das Gericht bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit, wenn ihre Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.

Schutzmassnahmen	<p>§ 195. ¹ Werden durch Vorkerhungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.</p> <p>² Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.</p>
Rückweisung	<p>§ 196. Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neubeurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.</p>
Mitteilung	<p>§ 197. Das Gericht teilt Endentscheide in der Sache der für das Vormundschaftswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates mit.</p>

D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen

§ 198. Auf Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind §§ 187 ff. sinngemäss anwendbar.

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen

Gebührenverordnungen	<p>§ 199. ¹ Das Obergericht erlässt eine Gebührenverordnung für die Gerichte und die Schlichtungsbehörden. Es legt die Verordnung dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt für die Oberstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaften, die Oberjugendanwaltschaft, die Jugendanwaltschaften und die Statthalterämter Gebührenverordnungen.</p> <p>³ Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Streitwert oder das tatsächliche Streitinteresse, b. der Zeitaufwand der entscheidenden Behörde, in Strafverfahren auch der Zeitaufwand der Strafverfolgungsbehörden, c. die Schwierigkeit des Falls.
Kostenfreiheit	<p>§ 200. Keine Gerichtskosten werden auferlegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Kanton in Zivilverfahren, b. Angestellten, wenn wegen ihrer Amtstätigkeit Aufsichtsbeschwerde erhoben wurde oder wenn über ihren Ausstand zu entscheiden ist.

§ 201. ¹ Die Gerichtskasse besorgt das Rechnungswesen für ihr Gericht. Rechnungswesen

² Das Obergericht kann durch Verordnung das Rechnungswesen für die Bezirksgerichte und das Obergericht ganz oder teilweise zusammenfassen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen der Oberstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaften, der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften.

⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und die Übertretungsstrafbehörden besorgen ihr Rechnungswesen selbst.

⁵ Durch gemeinsame Verordnung können mehrere oder alle obersten kantonalen Gerichte ihr Rechnungswesen ganz oder teilweise zusammenfassen.

⁶ Die obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat können durch gemeinsame Verordnung das Rechnungswesen von Gerichten und Verwaltungsstellen ganz oder teilweise zusammenfassen.

8. Teil: Begnadigung

§ 202. Das Begnadigungsgesuch ist beim Regierungsrat einzureichen. Es hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht. Gesuch

§ 203. ¹ Der Regierungsrat führt das Verfahren durch. Er kann ein Begnadigungsverfahren von sich aus einleiten. Verfahren

² Er hört die Oberstaatsanwaltschaft an. Er kann eine Vernehmung des erkennenden Gerichts und weiterer Stellen einholen.

§ 204. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Abweisung eines Begnadigungsgesuchs. Er unterrichtet die Justizkommission des Kantonsrates über die Gründe der Abweisung. Entscheid

² Über eine Begnadigung entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

³ Entscheide über Begnadigungsgesuche werden nicht begründet.

§ 205. Eine Begnadigung hat keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Folgen der Straftat. Rechtsfolgen

9. Teil: Übergangsbestimmungen

- Erstinstanzliche Zivilverfahren
a. Im Allgemeinen
- § 206. Zivilverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich rechthängig sind, werden vom bisher sachlich zuständigen Gericht fortgeführt.
- b. Verfahren vor den Arbeitsgerichten
- § 207. ¹ Für die Beurteilung von Streitigkeiten gemäss § 20 sind bis zur Wahl der Beisitzenden zuständig:
- im Bezirk Zürich und in der Stadt Winterthur die bestehenden Arbeitsgerichte bzw. deren Einzelgerichte,
 - im übrigen Kantonsgebiet die Bezirksgerichte.
- ² Die Wahl der Beisitzenden für den Rest der laufenden Amtsdauer erfolgt so bald als möglich. Am Bezirksgericht Zürich amten die gewählten Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter für den Rest der laufenden Amtsdauer.
- Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwälte
- § 208. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Wahlfähigkeitszeugnisse für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind jenen gleichgestellt, die aufgrund dieses Gesetzes erteilt werden.
- Zuständigkeit der Gemeinden für Übertretungen
- § 209. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben die Gemeinden ohne Erteilung einer Bewilligung gemäss § 89 Abs. 2 während eines Jahres für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zuständig.
- Geschworenengericht
- § 210. Die Bestimmungen über das Geschworenengericht, seine Mitglieder und sein Personal, insbesondere über Wahl, Organisation und Entlohnung, bleiben bis zur Erledigung sämtlicher Verfahren durch das Gericht anwendbar.
- Kassationsgericht
- § 211. ¹ Das Kassationsgericht übt seine Rechtsprechungstätigkeit bis zum 30. Juni 2012 aus.
- ² Gerichtsleitung und Administration bleiben längstens bis zum 31. Dezember 2012 im Amt, um die zur Auflösung des Gerichts noch notwendigen administrativen Arbeiten zu erledigen. Sie werden dafür nach Aufwand entschädigt.
- ³ Die Bestimmungen über das Kassationsgericht, seine Mitglieder und sein Personal, insbesondere über Wahl, Organisation und Entlohnung, bleiben bis zu den Zeitpunkten gemäss Abs. 1 und 2 anwendbar.
- ⁴ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt die Abfindungen für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts fest.

§ 212. ¹ Das Obergericht ist für die Weiterführung und Erledigung eines Verfahrens zuständig, wenn

- a. das Bundesgericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Entscheid des Kassationsgerichts aufhebt und das Verfahren zur neuen Beurteilung zurückweist,
- b. es am 30. Juni 2012 beim Kassationsgericht noch hängig ist.

Zuständigkeit
des Ober-
gerichts für
Verfahren des
Kassations-
gerichts

² Das Obergericht ist zuständig für die Behandlung und Erledigung von ab dem 1. Juli 2012

- a. nachträglich erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden,
- b. eingereichten Revisionsbegehren gegen Entscheide des Kassationsgerichts.

³ Das Obergericht entscheidet in Fünferbesetzung.

II. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**Gesetz
über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten
nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen
Arbeitsverhältnissen**

(vom 10. Mai 2010)

A. Allgemeines

Zuständigkeit
und Aufgaben

§ 1. ¹ Die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 im Sinne von § 58 GOG (Schlichtungsbehörde) ist zuständig für diskriminierungsrechtliche Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen des kantonalen und kommunalen Rechts.

² Die Schlichtungsbehörde übt die Aufgaben gemäss Art. 201 ZPO aus.

Anwendbares
Recht

§ 2. Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar:

- a. Art. 202–206 ZPO,
- b. die allgemeinen Bestimmungen der ZPO betreffend das Verfahren und die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen des GOG.

B. Verfahren

Freiwilligkeit

§ 3. ¹ Das Schlichtungsverfahren ist für die Arbeitnehmenden freiwillig.

² Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

Einleitung

§ 4. ¹ Das Begehren ist innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die erstinstanzliche Anordnung einzureichen. Die Anrufung der Schlichtungsbehörde unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht. Zur Wahrung dieser Frist ist das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde anzumelden. Die Anmeldung muss weder Antrag noch Begründung enthalten.

² Wer von einer Diskriminierung betroffen ist, die nicht auf einer Anordnung beruht, kann die Schlichtungsbehörde jederzeit anrufen.

- § 5. Wird die Schlichtungsbehörde angerufen, bevor eine Anordnung ergangen ist, trifft die für den Erlass der Anordnung zuständige Behörde auf entsprechendes Begehren die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Bei Kollegialbehörden ist in dringenden Fällen die oder der Vorsitzende hierzu ermächtigt. Vorsorgliche Massnahmen
- § 6. Soweit es zum Beweis der Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung geeignet und erforderlich ist, dürfen im Schlichtungsverfahren Personendaten von nicht am Verfahren beteiligten Arbeitnehmenden bekannt gegeben werden. Bekanntgabe von Personendaten
- § 7. ¹ Die Schlichtungsbehörde hält das Ergebnis der Verhandlung im Protokoll fest. Für dieses gilt Art. 209 Abs. 2 ZPO sinngemäss. Abschluss des Verfahrens
² Die Schlichtungsbehörde leitet das Protokoll bei hängigen Verfahren der zuständigen Rechtsmittelbehörde weiter. a. Protokoll
- § 8. ¹ Kommt es zu einer Einigung, erlässt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, soweit notwendig, eine entsprechende Anordnung. b. Verhandlungsergebnis
² Kommt es zu keiner Einigung, setzt die Rechtsmittelinstanz Frist an, um die Anträge zu stellen und diese zu begründen, wenn die Streit Sache auf einer Anordnung beruht. In den anderen Fällen ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet, auf entsprechendes Begehren eine anfechtbare Anordnung zu erlassen.
- § 9. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Im Übrigen finden Art. 113 und 115 ZPO sinngemäss Anwendung. Kosten
- § 10. Kostenentscheide und verfahrensleitende Entscheide sind gemäss Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht anfechtbar. Rechtsmittel

III. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz vom 29. Oktober 2001 (LS 151),
2. Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte vom 14. April 2008 (LS 162),
3. Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (LS 211.1),
4. Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (LS 271),
5. Beschluss des Kantonsrates vom 27. Januar 1903 (OS 27, 54) über den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901 (LS 272),

6. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 13. März 1977 (LS 273),
7. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und die Änderung der Zivilprozessordnung vom 10. März 1985 (LS 274),
8. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 23. September 1973 (LS 282),
9. Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321),
10. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 25. September 1994 (LS 325).

IV. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

V. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 21. Mai 2010**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 20. Juli 2010**

Anhang

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

1. **Gemeindeggesetz (GG)** vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

§ 63 a. Die Gemeinden können in ihren Verordnungen Bussen Übertretungen bis zu Fr. 500 androhen.

§ 86. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden durch die C. Befugnisse Gesetzgebung, insbesondere das GOG, bestimmt.

§ 87. Die Aufsicht über den Gemeindeammann richtet sich nach D. Aufsicht dem GOG.

2. **Gesetz über die politischen Rechte (GPR)** vom 1. September 2003 (LS 161)

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,

lit. b–d unverändert.

lit. e wird aufgehoben.

§ 27. ¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a. Friedensrichterin oder Friedensrichter, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts oder des Obergerichts,

lit. b und c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 31. ¹ Für folgende Organe besteht Amtszwang:

lit. a unverändert.

- b. Beisitzende des Arbeitsgerichts und des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter,

lit. c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Unvereinbarkeitsgründe
a. Organfunktionen

c. Rechtsmittelverhältnis

- Ordentliche
Amtdauer
- § 32. ¹ Für die Richterinnen und Richter sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter beträgt die Amtdauer sechs Jahre, für die Mitglieder der übrigen Organe vier Jahre.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- b. Entscheid
- § 36. ¹ Über die vorzeitige Entlassung entscheidet:
lit. a unverändert.
b. der Gemeinderat bei Mitgliedern des Wahlbüros,
lit. c unverändert.
Abs. 2 unverändert.
- Wahlorgan,
Wahlform
a. Organe des
Kantons und
des Bezirks
- § 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
lit. a unverändert.
b. die Statthalterin oder den Statthalter, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts, die Beisitzenden des Arbeitsgerichts und des Mietgerichts sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
lit. c unverändert.
- b. Kommunale
Organe in
Versammlungsgemeinden
- § 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:
lit. a und b unverändert.
c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:
Ziff. 1–3 unverändert.
Ziff. 4 wird aufgehoben.
Ziff. 5 wird zu Ziff. 4.
Abs. 2 unverändert.
§ 112 wird aufgehoben.
3. **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969 (LS 170.1)
- A. Gerichte
1. Sachliche
Zuständigkeit
- § 19. ¹ Über Ansprüche Dritter gegen den Kanton entscheiden
lit. a und b unverändert;
c. das Verwaltungsgericht, wenn der Anspruch mit widerrechtlichem Verhalten von Angestellten des Obergerichts begründet wird,
Abs. 2 und 3 unverändert.

4. **Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)** vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

- § 16. ¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn
- lit. a und b unverändert. Bekanntgabe von Personendaten
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist. a. Allgemein
- Abs. 2 unverändert.

- § 17. ¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn
- lit. a und b unverändert. b. Besondere Personendaten
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.
- Abs. 2 unverändert.

5. **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 (LS 171.1)

- § 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:
- lit. a unverändert. Verhandlungsgegenstände
- b. Berichte und Anträge,
1. des Regierungsrates,
 2. der obersten kantonalen Gerichte,
 3. der von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden,
 4. der Ombudsperson und der Finanzkontrolle,
 5. der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten,
- lit. c–l unverändert.

- § 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:
- lit. a und b unverändert. Wahlverfahren
- lit. c wird aufgehoben.
- lit. d–e werden zu lit. c–d.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

- Ermahnung § 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, dem Sozialversicherungsgericht oder der Ombudsperson zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Ermahnung beantragen will.
- Aufhebung der Immunität
a. Wegen Äusserungen im Kantonsrat § 37. ¹ Wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, der Geschäftsleitung oder einer Kommission kann eine Strafuntersuchung gegen Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufgehoben hat.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- b. Wegen anderer Handlungen § 38. ¹ Wegen Verbrechen und Vergehen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts in Ausübung seines Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung erteilt hat.
Abs. 2 und 3 unverändert.
⁴ Beschliesst der Kantonsrat die Eröffnung einer Strafuntersuchung, kann er zu deren Durchführung einen besonderen Staatsanwalt bestimmen.
Abs. 5 wird aufgehoben.
- Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren § 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gerichtete Petitionen, Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts entgegen.
Abs. 2–5 unverändert.
- Justizkommission § 49 c. ¹ Die Justizkommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung
a. der obersten kantonalen Gerichte und der ihnen unterstellten Gerichte und Amtsstellen,
b. der Strafverfolgungsbehörden, die der für das Justizwesen zuständigen Direktion unterstehen,
lit. c wird aufgehoben.
Abs. 2 unverändert.

6. **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)** vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

§ 34 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 GOG. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 71. Die Vorschriften der ZPO betreffend die Prozessleitung, das prozessuale Handeln und die Fristen (1. Teil, 9. Titel) sowie die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen des GOG (6. Teil, 1. und 2. Abschnitt) finden ergänzend Anwendung. 2. Zivilprozessordnung

§ 94 a. ¹ Die Ombudsperson und ihr Personal haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Vorbehalten bleibt § 167 GOG. 5. Schweigepflicht

Abs. 2 unverändert.

7. **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)** vom 27. September 1998 (LS 177.10)

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Allgemeines

³ Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Anstellungs- und Aufsichtsbehörde

² Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen.

8. **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht** vom 7. März 1993 (LS 212.81)

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht, soweit es das Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig für:

a. Bundesrechtliche Streitigkeiten

lit. a unverändert.

- b. Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung im Sinne von Art. 7 ZPO,
lit. c unverändert.

Offenlegung von Interessenbindungen § 5 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 GOG.

Ergänzende Bestimmungen § 12. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:
a. § 5 a VRG zum Ausstand,
b. Art. 191 und 193 ZPO zur Rechtshilfe.

Ergänzende Bestimmungen § 28. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:
a. 1. Teil, 3. bis 10. Titel der ZPO,
b. 2. Teil, 3. Titel der ZPO,
c. 2. Teil, 10. Titel, 1. Kapitel der ZPO,
d. §§ 121 f. und 133–136 GOG.

Kosten und Entschädigungen § 52. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege (1. Teil, 8. Titel) sind sinngemäss anwendbar.

9. **Anwaltsgesetz** vom 17. November 2003 (LS 215.1)

Verlust a. Entzug § 6. Abs. 1 unverändert.
² Der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist nicht Voraussetzung für einen Patententzug.
Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Anwaltsmonopol § 11. ¹ Den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, sind folgende Tätigkeiten vorbehalten:

- a. die Verteidigung und die berufsmässige Vertretung der Privatklägerschaft oder anderer Verfahrensbeteiligter im Strafprozess vor den Strafbehörden,
- b. die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess vor den Schlichtungsbehörden und den Gerichten.

² Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind auch berechtigt:

- a. Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO vor den Miet- und Arbeitsgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000,

b. Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 27 SchKG in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 251 ZPO.

³ Vom Anwaltsmonopol ausgenommen ist die nicht berufsmässige Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren.

§ 12 wird aufgehoben.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Bestand

² Eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber des Obergerichts führt die juristische Kanzlei.

§ 24. Abs. 1 unverändert.

Beratung und
Entscheidung

² Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

Abs. 3 unverändert.

§ 36. Zur Deckung der Kosten der Verfahren nach diesem Gesetz bezahlen die Beteiligten Gebühren und die Auslagen. Kosten

10. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)

§ 44. Abs. 1 unverändert.

² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:

9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit kein Rechtsmittel an das Obergericht gegeben ist (§§ 50 und 187 ff. GOG).

Ziff. 10–17 unverändert.

§ 45. Entscheide der zuständigen Direktion betreffend Namensänderung (§ 44 Ziff. 15) können beim Obergericht angefochten werden (§§ 50 und 198 GOG).

§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–455 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

§ 56 b. ¹ Entscheide des Bezirkrates in Familienrechtssachen (Art. 90–455 ZGB) können beim Obergericht angefochten werden (§§ 50 und 187 ff. GOG).

² Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a–117 m, und §§ 177 ff. GOG).

§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziff. 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rechtsmitteln (§§ 50 und 187 ff. GOG).

§ 117 i. ¹ Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuchs, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117 a, 117 d, 117 e, 117 f und 117 g kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.

Abs. 2 unverändert.

§ 117 l. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Gegen den ablehnenden Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.

§ 125. Abs. 1 unverändert.

² In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars und die Siegelung beim Einzelgericht gemäss § 137 lit. b GOG beantragen.

Abs. 3 unverändert.

§ 131. ¹ Der Notar übergibt das Inventar mit einem Schlussbericht dem Einzelgericht gemäss § 137 lit. b und e GOG.

² Das Einzelgericht trifft die weiteren vom Gesetz vorgesehenen Verfügungen (Art. 587 ZGB).

§ 132. Fällt eine Erbschaft an das Gemeinwesen, so beauftragt das Einzelgericht gemäss § 137 lit. e GOG den Notar mit der Vornahme eines Rechnungsrufes und trifft die weiter erforderlichen Anordnungen (Art. 592 ZGB).

§ 134 a. Die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB erfolgt durch das Einzelgericht gemäss § 137 lit. k GOG.

§ 271. ¹ Streitigkeiten, die sich bei der Anlegung des Grundbuches über die Eintragung dinglicher Rechte ergeben, werden vom Grundbuchverwalter, wenn ein von ihm anzustellender Sühnversuch erfolglos bleibt, ungeachtet des Streitwerts an das Einzelgericht gewiesen.

² Das Gericht teilt den rechtskräftigen Entscheid dem Grundbuchverwalter mit.

11. **Notariatsgesetz (NotG)** vom 9. Juni 1985 (LS 242)

§ 33. ¹ Untere Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht. Vorbehalten bleibt § 139 GOG. Aufsicht
a. Bezirksgericht

² Gegen Verfügungen der Notariate, die sich nicht auf die Notariats- und Grundbuchgebühren beziehen, sowie wegen Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann beim Bezirksgericht Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. §§ 82 und 83 GOG sind sinngemäss anwendbar.

§ 34. Abs. 1 unverändert.

b. Obergericht

² Gegen Beschwerdeentscheide gemäss § 33 Abs. 2 kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden. § 84 GOG ist anwendbar.

12. **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)** vom 26. November 2007 (LS 281)

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Die Bezirksgerichte und das Obergericht üben die Aufsicht nach Massgabe des SchKG und §§ 80 f. GOG aus.

§ 18. Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich das Beschwerdeverfahren und der Weiterzug nach §§ 83 f. GOG. Beschwerdeverfahren nach
Art. 17 und 18
SchKG

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Disziplinarverfahren

² Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Weiterzug nach §§ 83 f. GOG.

§ 20. Die Zuständigkeit für Entscheide, die das SchKG richterlichen Behörden zuweist, richtet sich nach dem GOG. Zuständigkeit

§ 21. Verfahren und Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen der ZPO, soweit das SchKG keine abweichenden Vorschriften enthält. Verfahren

13. **Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen** vom 30. Oktober 1866
(LS 312)

§ 4. ¹ Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:

Ziff. 1 unverändert.

2. Busse bis Fr. 1000,

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 4 a. ¹ Für die Zumessung und den Vollzug von Bussen sind Art. 106 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 1 und 3 StGB anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

14. **Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg)** vom 19. Juni 2006 (LS 331)

Grundsatz

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO kommt Parteistellung zu:

a. der Staatsanwaltschaft,

b. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat.

Besondere
Zuständigkeiten
a. Geldstrafen
und Bussen

§ 15. Der Regierungsrat regelt unter Vorbehalt von §§ 92 und 170 Abs. 4 GOG die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen in einer Verordnung. Er kann eine einzige Stelle mit dem Bezug betrauen.

Übertragung
von Vollzugs-
aufgaben
an Private

§ 17. ¹ Die Direktion kann nach Massgabe von Art. 379 StGB, Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 JStG sowie Art. 42 Abs. 2 JStPO den Vollzug von Strafen und Massnahmen für Erwachsene und Jugendliche ganz oder teilweise Einrichtungen mit privater Trägerschaft übertragen. Für den Vollzug ambulanter Massnahmen für Erwachsene oder jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen kann sie selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten oder andere geeignete Privatpersonen beiziehen.

² Die beauftragten Einrichtungen und Personen verfügen über die erforderliche fachliche Kompetenz und orientieren sich bei Erwachsenen an den Vollzugsgrundsätzen von Art. 74, 75 und 90 StGB, bei Jugendlichen an den Vollzugsgrundsätzen gemäss Art. 2 JStG und Art. 74 StGB. Die Direktion legt die für die Aufgabenübertragung nötigen Anforderungen fest. Sie kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Öffentliche Vollzugseinrichtungen können unter Beachtung von Abs. 2 für die Erfüllung einzelner Aufgaben Private beiziehen.

⁴ Werden Aufgaben an Private übertragen, bleibt die Direktion für die Anordnung hoheitlicher Entscheide zuständig. Vorbehalten bleiben §§ 23–23 b und 35 b.

§ 21 wird aufgehoben.

§ 22. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und

- a. die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist,
- b. die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann oder
- c. Fluchtgefahr vorliegt.

² Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle spätestens innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Einzelgericht gemäss § 29 GOG am Ort des für den Erlass des nachträglichen richterlichen Entscheides zuständigen Gerichts die Anordnung von Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

³ Erfährt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 22 a. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann eine Person in Sicherheitshaft setzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führt.

² Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

Sicherheitshaft
a. Vor nachträglichen Entscheiden des Gerichts

b. Nach Antritt einer Massnahme

Anwendung
unmittelbaren
Zwangs als
Sicherheits- und
Schutzmass-
nahme

§ 23. ¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen im Straf- und Massnahmenvollzug angewendet werden,

- a. um Personal, Inhaftierte oder andere mit einer Vollzugseinrichtung in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen oder
- b. um die Flucht von im Straf- und Massnahmenvollzug befindlichen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen wieder zu ergreifen.

² Unmittelbar wirksamer Zwang darf in einer Vollzugseinrichtung oder in deren Umfeld ferner angewendet werden, um die betriebliche Sicherheit oder Ordnung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.

Andere Sicher-
heits- und
Schutzmass-
nahmen

§ 23 a. Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere Massnahmen angeordnet werden wie

- a. der Entzug von Gegenständen, die missbräuchlich verwendet wurden oder deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- b. die vorübergehende Beschränkung des Gemeinschaftsbetriebs oder der Ausschluss Einzelner vom Gemeinschaftsbetrieb,
- c. die vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt,
- d. die Versetzung Einzelner in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine andere Abteilung der gleichen Vollzugseinrichtung oder die Versetzung in Einzelhaft, vorbehaltlich der Zuständigkeit der einweisenden Behörde.

Disziplinarrecht
a. Disziplinar-
tatbestände

§ 23 b. ¹ Personen, die in Vollzugseinrichtungen eingewiesen sind, werden von deren Leitung mit Disziplinar-massnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen

- a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften,
 - b. ihnen im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen.
- ² Ein Disziplinarvergehen verübt namentlich, wer
- a. Personen in der Vollzugseinrichtung tätlich angreift, bedroht oder beschimpft,
 - b. Einrichtungen und andere Gegenstände in der Vollzugseinrichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt und dabei einen erheblichen Schaden verursacht,
 - c. die Ordnung oder Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet,
 - d. aus der Vollzugseinrichtung ausbricht oder entweicht,

- e. von einer externen Beschäftigung, vom Urlaub oder vom Ausgang nicht, verspätet, alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zurückkehrt,
- f. Waffen, waffenähnliche, zur Verwendung als Waffe taugliche oder andere gefährliche Gegenstände in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie herstellt, besitzt oder weitergibt,
- g. Drogen, Alkohol oder ihr oder ihm nicht zustehende Medikamente in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie herstellt, besitzt, konsumiert, weitergibt oder damit handelt,
- h. unerlaubte Kommunikationsmittel, Texte, Bilder oder Datenträger in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie in der Vollzugseinrichtung herstellt, benutzt, besitzt, weitergibt oder damit handelt,
- i. unerlaubte Geldbeträge in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie in der Vollzugseinrichtung besitzt oder weitergibt,
- j. Kontrollen vereitelt, umgeht oder verfälscht,
- k. Weisungen und Ermahnungen des Personals zuwiderhandelt.

³ Die Beteiligung an einem Disziplinarvergehen, die Anstiftung oder Aufwiegelung dazu und der Versuch eines Disziplinarvergehens werden wie das Vergehen selbst bestraft.

⁴ In leichten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen und das Verfahren auf andere Weise erledigt werden.

§ 23 c. ¹ Disziplinarsanktionen sind:

- a. der schriftliche Verweis,
- b. die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten,
- c. der Ausschluss vom Gemeinschaftsbetrieb, Sport und Schulunterricht (ausgenommen der Berufsschule), von Veranstaltungen und Freizeitkursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,
- d. die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Print- oder elektronischen Medien und Ton- oder Bildwiedergabegeräten bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,
- e. die Einschränkung oder der Entzug von Aussenkontakten bis zu drei Monaten,
- f. die Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten,
- g. Busse bis zu Fr. 200,

b. Disziplinar-
massnahmen

- h. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen,
- i. Arrest bis zu 20 Tagen.

² Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden.

⁴ Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie die mit der Probezeit verbundenen Weisungen oder Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinarmaßnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

c. Rechtsschutz § 23 d. ¹ Die bestrafte Person kann innert zehn Tagen Rekurs erheben:

- a. gegen Disziplinarentscheide öffentlicher Vollzugseinrichtungen bei der oberen Behörde,
- b. gegen Disziplinarentscheide privater Vollzugseinrichtungen bei der staatlichen Aufsichtsbehörde.

² Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde ausdrücklich erteilt.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungspfleugesetz.

Dienstleistungen § 24. ¹ Die Direktion erbringt Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu verurteilten oder vor der Verurteilung inhaftierten Personen mit eigenem Personal. Dazu gehören insbesondere

- a. die medizinische Versorgung,
- b. die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung,
- c. die soziale Beratung und seelsorgerische Hilfe,
- d. die Ausbildung eingewiesener Verurteilter.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Rechtsmittel § 29. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

² Betrifft eine Anordnung Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75 a Abs. 2 StGB gegenüber einer verwahrten oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Person, ist die Oberstaatsanwaltschaft zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert.

- § 31. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
- lit. a–c unverändert. Vollzugs-
verordnung
- d. die Einzelheiten bei Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private gemäss § 17,
- lit. e unverändert.
- f. Einzelheiten zum Disziplinarrecht.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung in sinngemässer Anwendung von § 123 GOG Regelungen über die Bestellung von Sachverständigen erlassen.

Marginalie zu § 33:
Zuständigkeit

§ 34 wird aufgehoben.

§ 35. Entscheide, die nicht gemäss Art. 43 JStPO anfechtbar sind, können gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden. Rechtsmittel

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 35 a. Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Schutzmassnahme oder Strafe durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt sie vorübergehend in Haft setzen. Sicherung des
Sanktionen-
vollzugs

§ 35 b. ¹ Jugendliche, die nach Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung bzw. des Jugendheims mit Disziplinar-massnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen

a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften,

b. im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen. Disziplinarrecht
a. Grundsatz

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt das Disziplinarrecht für Erwachsene sinngemäss (§§ 23 b ff.).

³ Vorwiegend pädagogische Massnahmen von geringer Schwere oder Bedeutung können nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

⁴ Für Personen, die nach dem vollendeten 18. Altersjahr ein Disziplinarvergehen begehen, gilt das Disziplinarrecht für Erwachsene.

§ 35 c. ¹ Disziplinar-massnahmen für Jugendliche sind:

a. der schriftliche Verweis, b. Disziplinar-
massnahmen

b. die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeitsleistung,

c. die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu einem Monat,

- d. die Einschränkung des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu einem Monat,
 - e. die Einschränkung oder der Ausschluss von Freizeitaktivitäten und vom Gemeinschaftsbetrieb bis zu zwei Monaten,
 - f. die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Print- oder elektronischen Medien, Mobiltelefonen und Ton- oder Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten,
 - g. die Einschränkung oder Sperre des Ausgangs und Urlaubs bis zu zwei Monaten,
 - h. Busse bis zu Fr. 100,
 - i. Zellen- oder Zimmereinschluss sowie Arrest bis zu sieben Tagen.
- ² Im Wiederholungsfall kann die Dauer der Massnahmen nach lit. c–g verdoppelt werden.

³ Der Vollzug der Disziplinar-massnahme kann unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten aufgeschoben werden.

c. Offene Institutionen

§ 35 d. In offenen Institutionen sind die Disziplinar-massnahmen des Zellen- oder Zimmereinschlusses sowie des Arrestes gemäss § 35 c Abs. 1 lit. i nicht zulässig.

Vollzugs-verordnung

§ 38. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
lit. a–c unverändert.
d. Einzelheiten zum Disziplinarrecht.

15. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG) vom 25. Juni 1995 (LS 341)

Kantonale Opferhilfestelle

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Personal der kantonalen Opferhilfestelle unterliegt nicht der Anzeigepflicht gemäss § 167 GOG.

Abs. 4 unverändert.

16. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)

Anordnung

§ 13. Abs. 1 unverändert

² Die Polizei darf eine Person nicht länger als notwendig, längstens aber 24 Stunden in Gewahrsam behalten. Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams wird auf Gesuch der betroffenen Person durch das zuständige Gericht überprüft. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

- § 14. Abs. 1 unverändert. Verlängerung
- ² Das Gericht hört die gefährdende Person an und entscheidet innert zweier Arbeitstage ab Antragsingang. Die Verlängerung erfolgt für längstens vier Tage. Art. 224 ff. StPO sind sinngemäss anzuwenden.
- Abs. 3 unverändert.
- 17. Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004**
(LS 551.1)
- § 8. ¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO. Kriminalpolizeiliche Aufgaben
- Abs. 2 unverändert.
- § 14. Abs. 1–3 unverändert. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben
- ⁴ Sie nimmt ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:
- lit. a–d unverändert.
- e. Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).
- * § 18. Abs. 1 unverändert. Verkehrspolizeiliche Aufgaben
- ² Vorbehalten bleiben §§ 170 und 172 GOG.
- * Tritt die Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 9. November 2009 (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an den Volksschulen) (Vorlage 4537 b) vor oder gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft, lautet die Bestimmung wie folgt:*
- § 18. Abs. 1 unverändert. Verkehrspolizeiliche Aufgaben
- ² Vorbehalten bleiben §§ 170 und 172 GOG. a. Im Allgemeinen
- § 34 a. ¹ Die Strafbehörden teilen der Polizei zur Nachführung der polizeilichen Datenbearbeitungssysteme Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren innert 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit. Nachführung von Daten-systemen

² Die oder der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Aktualität und die Nachführung der in den Datenbearbeitungssystemen gespeicherten Daten in der Regel alle zwei Jahre und aus besonderem Anlass.

18. **Polizeigesetz (PolG)** vom 23. April 2007 (LS 550.1)

Geltungsbereich

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des GOG.

Abs. 3 unverändert.

Dauer,
gerichtliche
Überprüfung

§ 27. ¹ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden. Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams wird auf Gesuch der betroffenen Person durch die Haftrichterin oder den Haftrichter überprüft. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams der Haftrichterin oder dem Haftrichter einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

19. **Kantonales Tierschutzgesetz** vom 2. Juni 1991 (LS 554.1)

Strafprozess

§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.

20. **Finanzkontrollgesetz** vom 30. Oktober 2000 (LS 614)

Begleitender
Ausschuss

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Die Geschäftsleitung, die Finanzkommission und der Regierungsrat bezeichnen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Vertretung der obersten kantonalen Gerichte wird durch den Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte gemäss § 70 GOG gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

21. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

§ 334. Abs. 1–3 unverändert.

II. Zusammen-
setzung und
Wahl

⁴ Für das Verfahren und die Wählbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte, für den Ausstand das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

22. Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 781)

§ 37. Der Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

23. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)

§ 27. Abs. 1–3 unverändert.

Verfahren und
Rechtsschutz

⁴ Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen können die Patientinnen und Patienten sowie ihre Bezugspersonen innert zehn Tagen gerichtliche Beurteilung beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG verlangen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung analog anwendbar.

24. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)

§ 40. ¹ Zur Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen nach den Vorschriften des Bundes und dieses Gesetzes sind die Statthalterämter zuständig.

Zuständigkeit
und Verfol-
gungsverjäh-
rung bei Über-
tretungen

Abs. 2 unverändert.

25. **Gesetz über Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)

§ 46. Können sich der Geschädigte und der Jagdpächter über einen Wildschaden nicht einigen, entscheidet die zuständige Direktion.

§§ 47 und 48 werden aufgehoben.

§ 53. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als Jagdaufseher und Wildhüter dürfen nur Schweizerbürger angestellt werden. Sie sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen. § 11 gilt auch für die Wildhüter.

26. **Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel** vom 2. April 1922 (LS 916.31)

§ 15. ¹ Wer, ohne die Bewilligung zu besitzen, im Sinne von § 2 dieses Gesetzes den Viehhandel betreibt, wird mit einer Busse von Fr. 100 bis Fr. 1000 bestraft.

² Andere Übertretungen dieses Gesetzes und der aufgrund desselben erlassenen Verordnung und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 200 bestraft.

Abs. 3 unverändert.

27. **Gesetz über die Fischerei** vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)

§ 37. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Fischereiaufseher sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.

Abs. 4 unverändert.

28. Kantonalkbankgesetz vom 28. September 1997 (LS 951.1)

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Bankorgane

² Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen dem Bankrat und dem Bankpräsidium nicht angehören. Vereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bankorgan ist dagegen die Tätigkeit in Finanzinstituten, an denen die Bank beteiligt ist.

Abs. 3 unverändert.